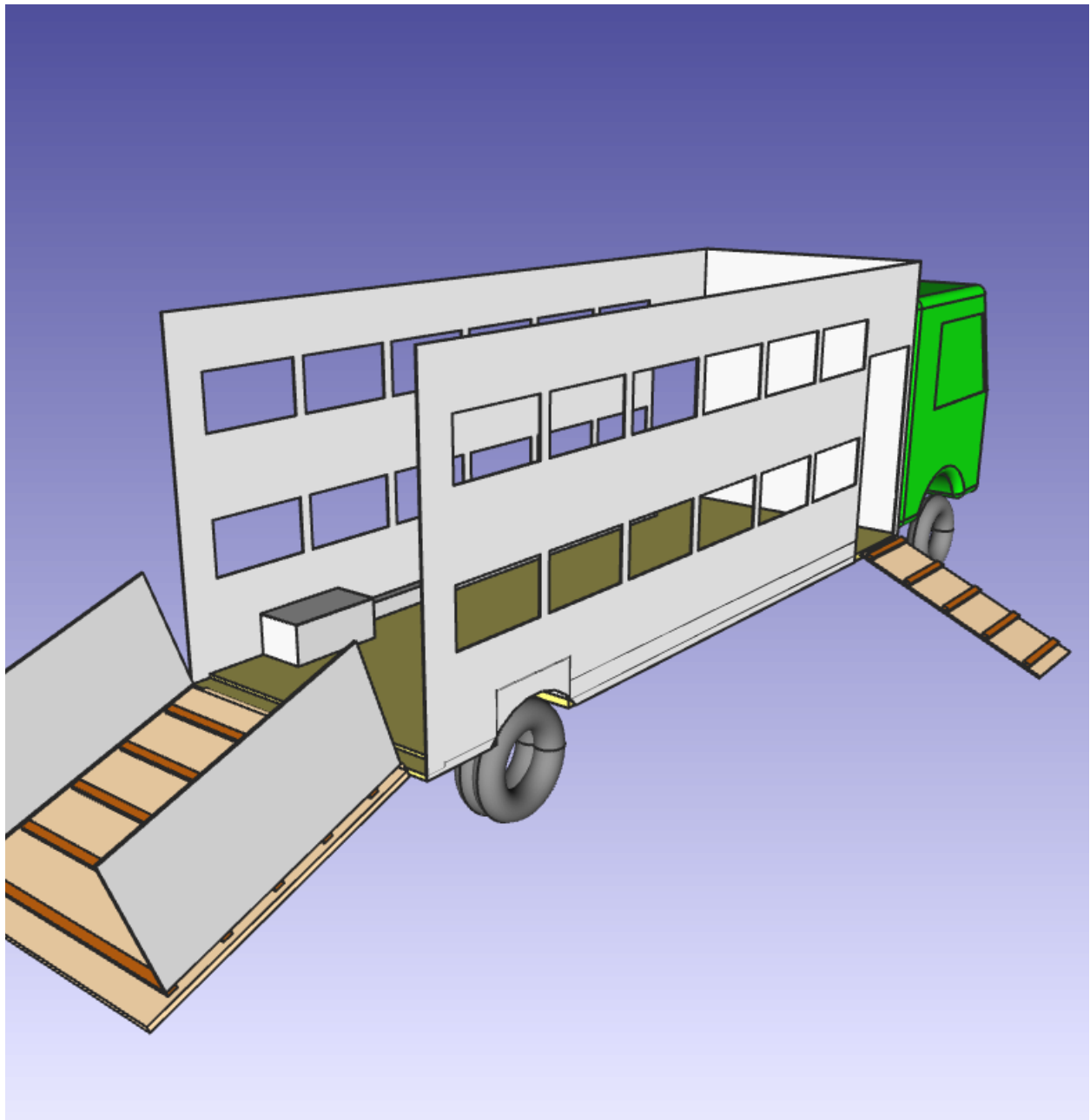


Augen auf beim Fahrzeugkauf

Ein Leitfaden für die Beschaffung von Tiertransportfahrzeugen aus Sicht des Tierschutzes



Einleitung

Der Schweizer Tierschutz STS beschäftigt sich seit langem mit der Verbesserung von Transporten landwirtschaftlicher Nutztiere. Mit seiner Richtlinie «Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz» hat er einen Standard für den Transport von Labeltieren geschaffen, welcher von allen grossen Tierhaltungslabel in der Schweiz mitgetragen wird.

Der Kontrolldienst STS, welcher die Einhaltung dieser Richtlinie mit jährlich gegen 250 Kontrollen überwacht, trifft dabei immer wieder auf gute und weniger gute Beispiele von Transportfahrzeugen. Häufig entscheiden technische Details darüber, ob der für die geladenen Tiere ohnehin aufregende bis beschwerliche Transport zu einer Tortur ausartet.

Diese Broschüre macht Sie auf diejenigen Punkte aufmerksam, die aus Sicht des Tierschutzes bei der Bestellung und Einrichtung von Transportfahrzeugen für Gross- und Kleinvieh zu beachten sind, und enthält einige Beispiele für gute Lösungen aus der Praxis. Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

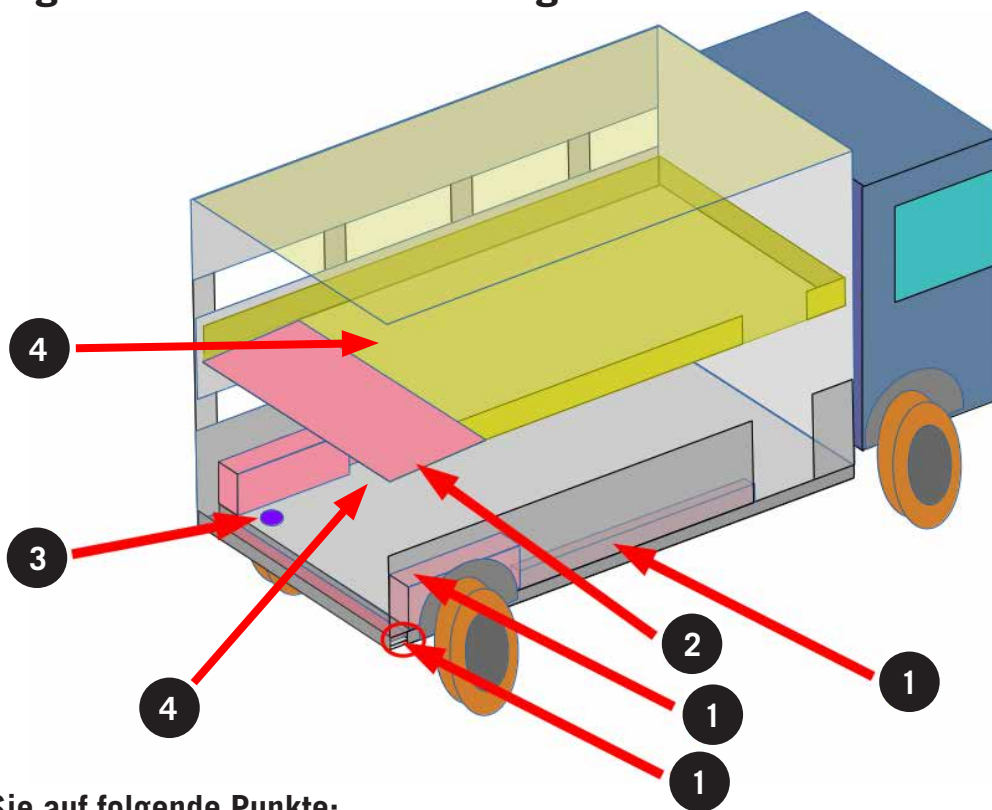
Fahrzeughülle und Ladeböden allgemein	3
Höhenverstellbare Ladeböden und Seitenwandhöhen	7
Ladebodenhöhen	10
Abschlussgatter	12
Verladerampen	15
Belüftung mit Ventilatoren	18

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Nutztierschutz, Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS,
Weihermattstrasse 98, 5000 Aarau, Tel. 062 296 09 71, Fax 062 296 09 78,
kontrolldienst@tierschutz.com, www.kontrolldienst-sts.ch

© Text und Fotos 2019

Fahrzeughülle und Ladeböden allgemein



Achten Sie auf folgende Punkte:

1 Vorstehende, erhöhte oder abgesenkte Bodenbereiche

Was muss beachtet werden? Vorstehende Wandbereiche wie Radkästen, Fussleisten, tief angebrachte Einsteckleisten für Trenngatter (niedriger als Fesselgelenkshöhe der transportierten Tierart) oder erhöhte bzw. abgesenkte Bodenbereiche mit mehr als 2 cm Unterschied zum übrigen Boden werden von der nutzbaren Ladebodenfläche abgezogen, was je nachdem dazu führen kann, dass weniger Tiere transportiert werden können.

Wieso? Diese Bereiche können von den Tieren nicht oder nur mit Einschränkungen als Standfläche genutzt werden und stören oder schmerzen beim darauf Liegen.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.16: Messung der Ladebodenflächen

2 Schräge Standflächen

Was muss beachtet werden? Flächen des Ladebodens, die mehr als 10° Neigung aufweisen, werden nicht zur Ladebodenfläche gerechnet und müssen von den restlichen Ladebodenflächen mit einem Trenngitter abgetrennt werden.

Wieso? Tiere haben auf zu schrägen Flächen im Stand nicht genügend Halt und im Liegen ist der Liegekomfort noch schlechter als auf waagerechten Böden.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.16: Messung der Ladebodenflächen

3 Abflussöffnungen

Was muss beachtet werden? Abflussöffnungen für das Ablassen von Fäkalien oder Reinigungswasser müssen entweder komplett und sicher abdeckbar sein oder mit Rosten abgedeckt werden, welche maximal so breite Spalten aufweisen, wie in der Schweizer Tierschutzverordnung für die jeweilige Tierart im Stall vorgegeben ist (z. B. abgesetzte Ferkel bis 25 kg: 11 mm, Mastschweine: 18 mm, Schafe: 20 mm)

Wieso? Tiere können sich ernsthafte und sehr schmerzhaft Verletzungen an den Klauen zufügen, wenn sie in zu grosse Spalten oder Löcher treten. Dies geschieht unter den engen Platzverhältnissen während des Transportes viel schneller als in einem Stall mit entsprechend mehr Platz.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.7.2: Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV): Art. 165 Abs. 1 Bst. a

4 Rutschfeste Beläge

Was muss beachtet werden? Die Bodenbeläge, auf welchen die transportierten Tiere gehen und stehen, müssen ein Ausrutschen der Tiere so gut wie möglich verhindern, egal ob der Belag trocken oder nass ist.

Wieso? Beim Betreten der Ladeflächen und auch während des Transports sind Tiere besonders aufgeregter und unsicher. Rutschige Böden verunsichern die Tiere zusätzlich und führen zu schnellerer Ermüdung während des Transports, wenn sie neben dem Ausbalancieren der Fahrzeugbewegungen auch noch dagegen ankämpfen müssen, auszurutschen. Vor allem besteht eine stark erhöhte Verletzungsgefahr durch Ausrutschen und Umfallen, übrigens auch für die Chauffeure.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 3.1: Zustand des Bodens im Transportabteil, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV) Art. 164, Art. 165 Abs. 1 Bst. c; Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41 (VTS) Art. 93 Absatz 1

5 Allgemein scharfe Spitzen, Kanten etc.

Was muss beachtet werden? Alle Kanten, vorstehenden Teile, Rillen, Trenngitterhalterungen etc., mit welchen die Tiere in Kontakt kommen können, müssen so verarbeitet und abgerundet sein, dass es keine Stich- oder Schnitt- oder sonstige Verletzungen geben kann.

Wieso? Während Transporten, wenn die Tiere aufgeregter sind und dicht gedrängt stehen oder liegen, ist die Wahrscheinlichkeit, sich an ungenügend verarbeiteten Einrichtungsteilen zu verletzen, noch grösser als in Ställen.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.7: Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV): Art. 165 Abs. 1 Bst. a

Beispiele aus der Praxis



Abflussloch ohne Sicherung



Abflussloch mit zu breiten Spalten



Schräge Flächen werden nicht zur Ladebodenfläche gerechnet.



Bodenverriegelungen mit breiten Spalten stellen eine Verletzungsgefahr für die Tiere dar.



Rinnen, die tiefer als 2 cm abgesenkt sind, werden nicht zur Ladebodenfläche gezählt.

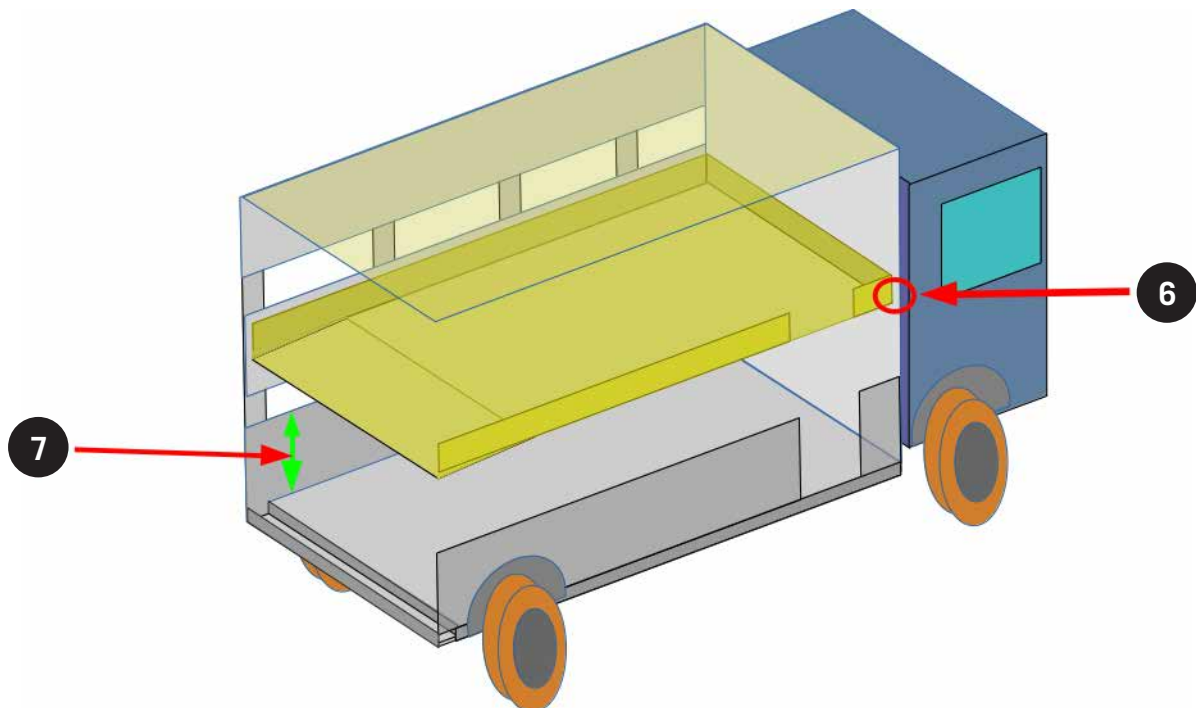


Steckleisten für Trenngitter, die sich auf einer Höhe tiefer als die Fesselgelenke der Tiere befinden, werden nicht zur Ladebodenfläche gezählt.



Gutes Beispiel: Scharfe Kanten wurden abgerundet.

Höhenverstellbare Ladeböden und Seitenwandhöhen



Achten Sie auf folgende Punkte:

6 Übergänge zwischen fester Fahrzeugwand und höhenverstellbaren Ladeböden

Was muss beachtet werden? Idealerweise sind die Randpartien von höhenverstellbaren Ladeböden mit eigenen umklappbaren Seitenwänden ausgestattet oder sind wannenförmig ausgearbeitet. Der «Wannenrand» ist so weit hochgezogen, dass die Tiere ihn nicht übersteigen können (wir empfehlen eine Höhe von 60 cm), und der Abstand zwischen feststehenden Teilen und dem Rand des höhenverstellbaren Ladebodens ist so klein wie möglich. Alternativ müssen Spalten zwischen beweglichem Ladeboden und feststehender Aussenwand so klein wie möglich sein und dürfen die im Stall zulässige maximale Spaltenweite nicht überschreiten (z. B. abgesetzte Ferkel bis 25 kg: 11 mm, Mastschweine: 18 mm, Schafe: 20 mm). Allenfalls können technisch bedingte Spalten auch mit Gummiabdichtungen entschärft werden. Dies gilt auch an den Stellen, an denen die Hubvorrichtungen eingreifen.

Wieso? In den eng besetzten Transportfahrzeugen sind jegliche Spalten am Boden für die Klauen der Tiere problematisch. Sie können hineinrutschen, sich verklemmen und ernsthaft verletzen. Wenn die Spalten sich zwischen beweglichen Teilen befinden, ist diese Gefahr nochmals beträchtlich höher.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.7: Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung, Tierchutzverordnung SR 455.1 (TschV): Art. 165 Abs. 1 Bst. a

7 Höhe von dichten Aussenwänden ab dem Niveau der Ladebodenflächen

Was muss beachtet werden? Die Aussenwände müssen so gebaut sein, dass sie gegen Aussen flüssigkeitsdicht sind, gemessen vom Niveau jeder Ladebodenfläche aus bis auf eine Höhe von mindestens 60 cm für Kleinvieh und von mindestens 150 cm für Grossvieh.

Wieso? Dichte Seitenwände sollen zum einen verhindern, dass während der Fahrt Exkremente der transportierten Tiere aus dem Fahrzeug gelangen können. Das ist wichtig zum Verhindern der Verbreitung von Tierseuchen. Zum anderen kann man so auch vermeiden, dass stehende Tiere es schaffen, zum Beispiel Beine durch die Öffnungen hinaus zu strecken.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.4: Fahrzeugwände; Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41 (VTS) Art. 93 Abs. 2; Tierseuchenverordnung SR 916,401 (TSV) Art. 25 Abs. 1

Beispiele aus der Praxis



Spalten zwischen höhenverstellbaren Ladeböden und der Fahrzeugwand stellen eine Verletzungsgefahr dar.

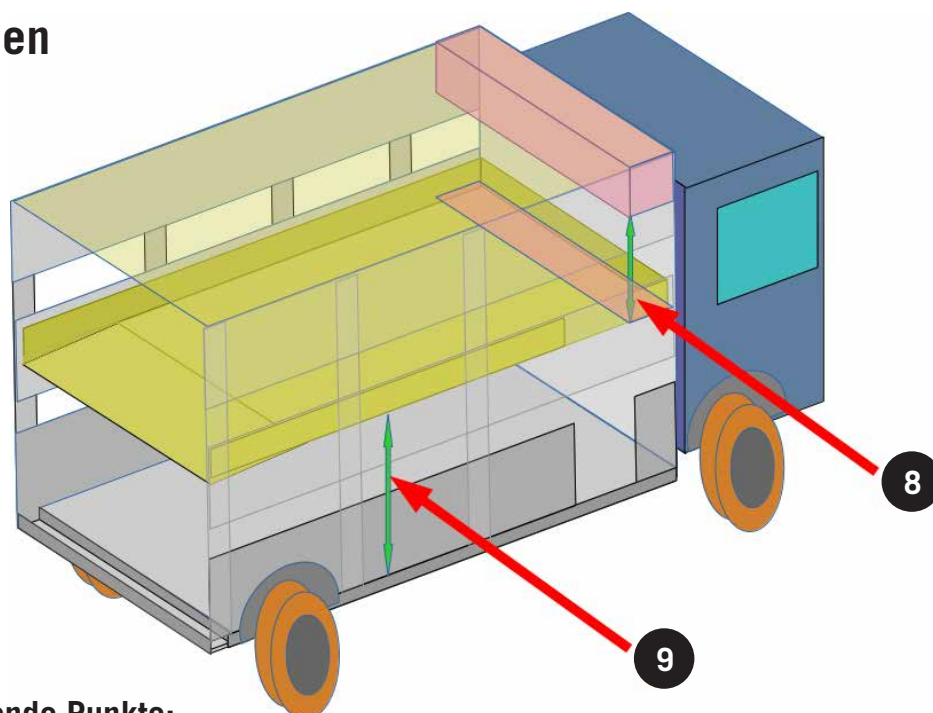


Seitliche «Wannenränder» verhindern ein Einklemmen zwischen beweglichen Teilen.



Spalten und Löcher mit Gummiabdichtungen entschärfen.

Ladebodenhöhen



Achten Sie auf folgende Punkte:

8 Einfluss der Ladebodenhöhen auf die für Tiere anrechenbare Fläche

Was muss beachtet werden? Flächen, über denen die erforderliche Mindesthöhe für die transportierte Tierkategorie nicht erreicht wird, werden NICHT zur anrechenbaren Fläche gezählt. Ausserdem müssen solche Flächen in der Regel so mit Trenngittern von der zulässigen Transportfläche abgetrennt werden, dass die transportierten Tiere diesen Bereich nicht nutzen können.

Wieso? Die transportierten Tiere müssen während des Transports in normaler Körperhaltung stehen und den Kopf einigermaßen frei bewegen können, ohne gleich an der Decke anzuschlagen oder gar mit dem Rücken die Decke über ihnen zu berühren.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.16: Messen der Ladebodenflächen

9 Richtige Messung der Ladebodenhöhen

Was muss beachtet werden? Die Ladebodenhöhen werden «im Licht» an der niedrigsten Stelle gemessen. Das heisst, dass diejenigen Stellen als Messpunkte gelten, an welche die Tiere zuerst stossen (siehe Abbildung Seite 11) Vorsicht: Für manche Tierkategorien werden die minimalen Ladebodenhöhen in Abhängigkeit des Stockmasses der transportierten Tiere angegeben. Im Zweifelsfall gilt dabei das Stockmass des GRÖSSTEN transportierten Tieres, nicht der Durchschnitt der Gruppe!

Wieso? Die Höhenangaben gehen alle vom transportierten Tier aus und davon, wo das Tier zuerst anstösst. Es geht hier ausschliesslich darum, dass jedem einzelnen Tier ein Minimum an Bewegungsraum nach oben zur Verfügung steht und eine minimale Luftzirkulation gewährleistet ist.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.18: Messen der Abteilhöhen, Art. 3.18 Abteilhöhen, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV) Anhang 4

Beispiele aus der Praxis

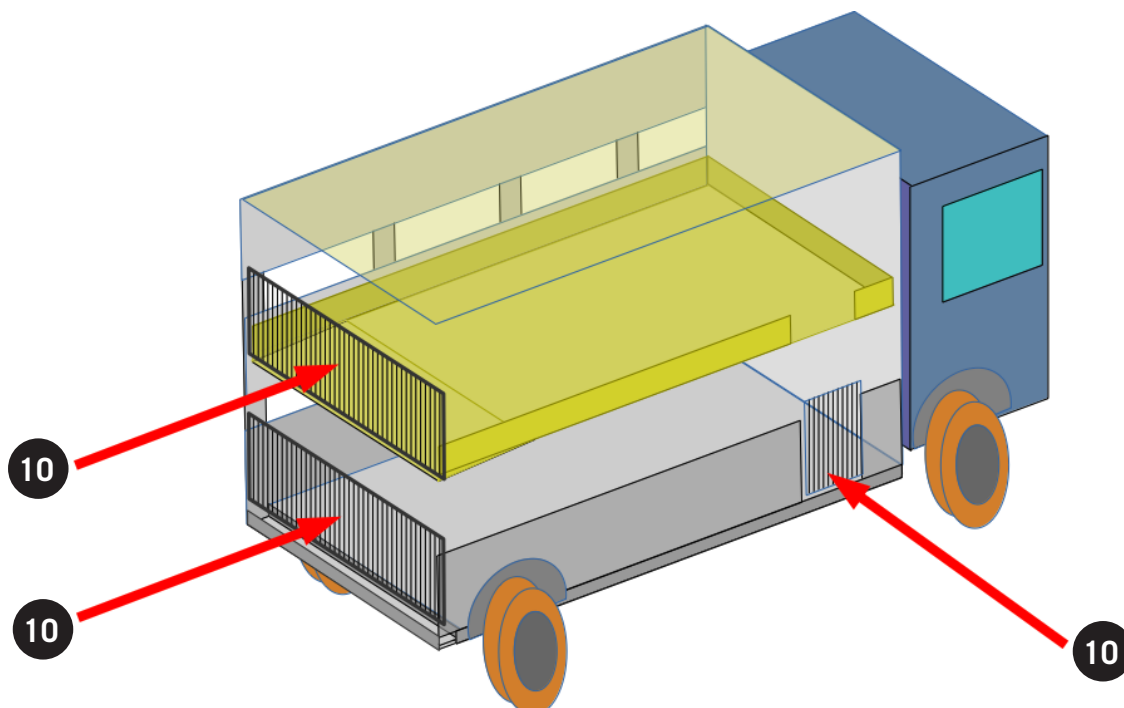


Bereiche mit ungenügender Abteilhöhe werden nicht zur Ladebodenfläche gezählt.



Abteilhöhe: Gemessen wird die lichte Höhe am niedrigsten Punkt des Fahrzeugs (Verstreben etc. ...)

Abschlussgatter



Achten Sie auf folgende Punkte:

10 Sicheres Zurückhalten der Tiere bei geöffneten Fahrzeurtüren und -rampen

Was muss beachtet werden? Die Abschlussgatter müssen für Kleinvieh mindestens 80 cm und für Grossvieh mindestens 100 cm hoch sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass sich die transportierten Tiere nirgendwo hindurchzwängen oder verletzen können.

Stellen Sie sicher, dass Tiere den Kopf oder Gliedmassen entweder gar nicht über oder zwischen Elemente der Abschlussgatter schieben, oder aber dann problemlos wieder zurückziehen können, ohne hängen zu bleiben oder sich zu verletzen.

Abschlussgatter müssen grundsätzlich an allen Ausgängen vorhanden sein.

Wieso? Der Sinn der Abschlussgatter besteht darin, zu verhindern, dass beim Öffnen der Rampen und/oder Türen zu den Ladeböden Tiere herausfallen können. Es geht dabei nicht nur um die Verletzungsgefahr für die geladenen Tiere, sondern auch der Chauffeure beim Öffnen der Türen und beim Einrichten der Laderampen etc. Diese Gefahren bestehen nicht nur beim Öffnen der Heckklappen oder -türen, sondern auch beim Öffnen seitlicher Ladeöffnungen, z. B. beim Aufladen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.8: Abschlussgatter und Verschlüsse

11) Möglichst geringe Störung des Treibflusses bei geöffneten Abschlussgattern

Was muss beachtet werden? Die Abschlussgatter sollten so konstruiert sein, dass sie den Tieren beim Verlassen des Fahrzeugs möglichst wenig im Weg stehen. Idealerweise geben sie die ganze Fahrzeugbreite frei. Gut sind z. B. Absperrgitter, die nach aussen geöffnet werden können oder seitlich nach oben hochklappbar sind.

Wieso? Je freier der Weg in oder aus dem Ladeboden ist, desto weniger Aufregung entsteht bei den Tieren. Es gibt weniger Anschläge und Anecken an den Abschlussgattern und weniger aggressive Handlungen zwischen den Tieren. Umso einfacher ist es für den Chauffeur oder Landwirt, die Tiere zu treiben: weniger Stress und weniger Verletzungsgefahren für Tier und Mensch und dennoch schnelleres Verladen!

Wo geregelt? Tipp Kontrolldienst STS

12) Möglichst keine beschränkende Stange nach oben bei Abschlussgattern und/oder Trenngittern

Was muss beachtet werden? Abschlussgatter sind aus Stabilitätsgründen manchmal so konstruiert, dass die Durchtriebsöffnung nach oben durch eine Stange/Abgrenzung begrenzt wird. Dies ist insbesondere bei Schweinetransporten problematisch. Solche Konstruktionen sollten möglichst vermieden und Konstruktionen bevorzugt werden, die keine Beschränkung der Öffnung nach oben haben, zumindest wenn diese Begrenzung derart ist, dass die Tiere mit dem Rücken daran stossen können. Auch Stangen am Boden führen bei Schweinen (selbst bei geringer Höhe) dazu, dass die Tiere sie in einem kleinen Sprung überqueren und so noch leichter an allenfalls vorhandene obere Begrenzungen anstossen.

Wieso? An Stangen und Verstrebrungen, welche die Öffnung der Abschlussgatter oder Trenngitter nach oben und unten beschränken, schlagen die Tiere (hier geht es insbesondere um Schweine) oft den Rücken an. Ausserdem wirken sie optisch als zusätzliche Barriere. Quietschende Tiere, die den Rücken angeschlagen haben, und der Eindruck von Enge erhöhen die Hektik und den Stress bei Tier und Mensch und erschweren den Treibfluss.

Wo geregelt? Tipp Kontrolldienst STS

13) Leichte Bedienbarkeit

Was muss beachtet werden? Abschlussgatter sollten so konstruiert werden, dass sie von den Chauffeuren möglichst leicht zu bedienen sind.

Wieso? Je weniger anstrengend und je einfacher die Bedienung, umso eher werden die Abschlussgatter korrekt eingesetzt. Dies erhöht nicht nur die Sicherheit der Tiere, sondern auch insbesondere diejenige der Chauffeure.

Wo geregelt? Tipp Kontrolldienst STS

Beispiele aus der Praxis

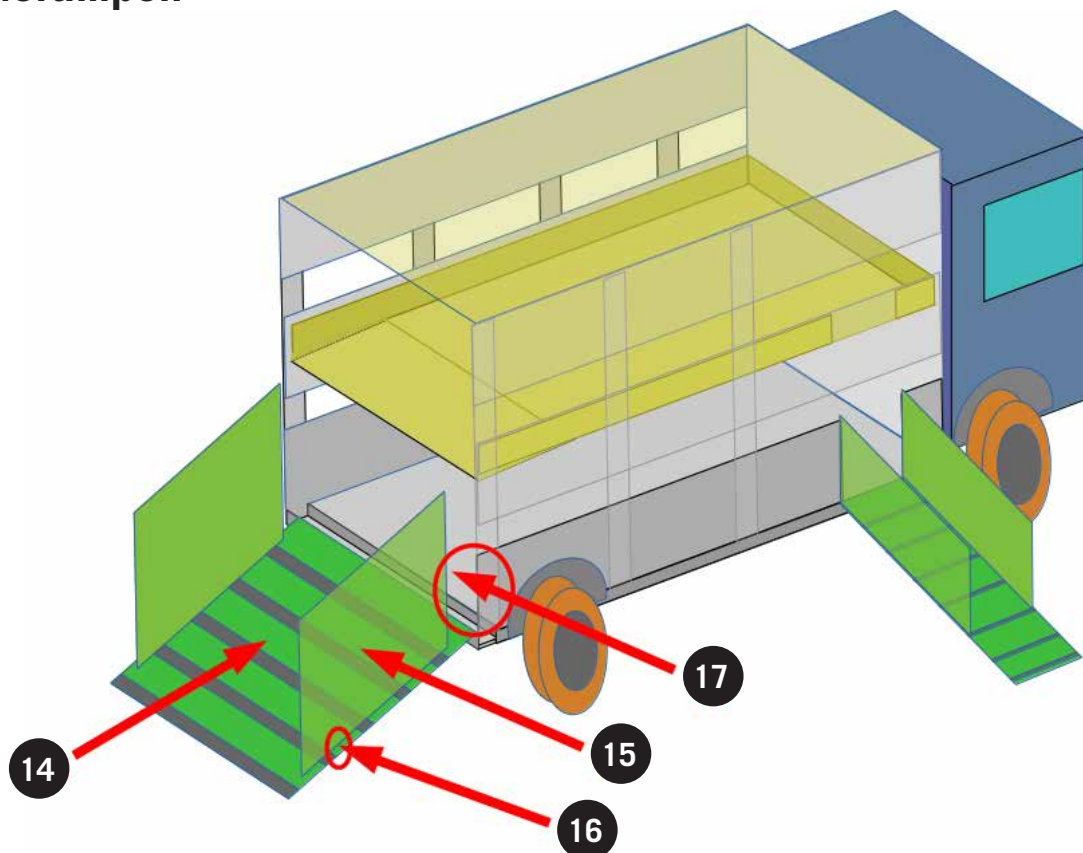


Tiere müssen bei geöffneten Ladeklappen ausreichend gesichert sein.



Abschlussgitter sollten so konstruiert sein, dass die Tiere nicht mit dem Rücken an die obere Begrenzung stossen.

Verladerampen



Achten Sie auf folgende Punkte:

14 Neigung, Rutschfestigkeit und Trittschall

Was muss beachtet werden? Jedes Fahrzeug muss über mindestens eine Rampe verfügen (ausser wenn Absenken auf Bodenniveau möglich oder bei Transportzügen, wo Tiere in das zweite Fahrzeug getrieben und dort über eine Rampe abgeladen werden können). Die begehbare Fläche der Verladerampen muss rutschfest gestaltet sein. Dazu müssen alle fahrzeugeigenen Rampen ab 10° Neigung mit Querleisten ausgestattet sein. Idealerweise besteht der Bodenbelag aus Materialien, welche die Rutschfestigkeit erhöhen und Trittschall minimieren (Minimum sind geriffelte Bleche, besser sind gummierte Beläge).

Der Übergang von der Rampe zum Ladeboden muss so beschaffen sein, dass beim Verladen keine Spalten entstehen.

Die Neigung der benutzten Rampen sollte für Schweine geringer als 20° und für Rinder geringer als 30° sein.

Wieso? Einer der wichtigsten Faktoren für ein weitgehend problemloses Auf- und Abladen ist die Trittsicherheit der Tiere. Sobald Tiere rutschen, halten sie an und brauchen länger, um sich wieder auf die Rampe zu trauen. Der Einfluss von ungewohnten Trittschall auf das Verhalten der Tiere ist sehr gross. So verursachen Beläge aus Blech in der Regel viel häufiger Probleme als zum Beispiel gummierte Beläge.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.13: Fahrzeugeigene Verladerampen, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV), Art. 159 Abs. 1

15 Seitenschutzgatter

Was muss beachtet werden? Für jede eingesetzte Rampe müssen Seitenschutzvorrichtungen mitgeführt werden. Der eingesetzte Seitenschutz muss eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. Die erforderliche Höhe kann auch mittels ausziehbaren Verlängerungen erreicht werden.

Wieso? Die zu transportierenden Tiere sollen einen möglichst klaren Treibweg haben. Genügend hohe und idealerweise blickdichte Seitenschutzgatter erleichtern das Treiben.

Wo geregelt? Richtlinie STS 2.14: Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen, Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV), Art. 159 Abs. 1ter

16 Verhindern des seitlichen «über die Rampe Rutschens»

Was muss beachtet werden? Die Seitenschutzgatter sollen bis auf die Trittpläche der Rampe hinunter reichen oder einen Spalt maximal bis zur Höhe der Fesselgelenke offen lassen. Andernfalls muss die Seitenkante der Rampe mit einem Bord von 1–2 cm versehen sein, damit die Tiere nicht seitlich über die Kante rutschen können.

Wieso? Kann ein Tier über die Seitenkante der Rampe rutschen, kann es sich ernsthafte Verletzungen an Klauen und Gliedmassen zufügen.

Wo geregelt? Richtlinie STS 2.15: Verhinderung des seitlichen Ausgleitens der Tiere auf der Verladerampe

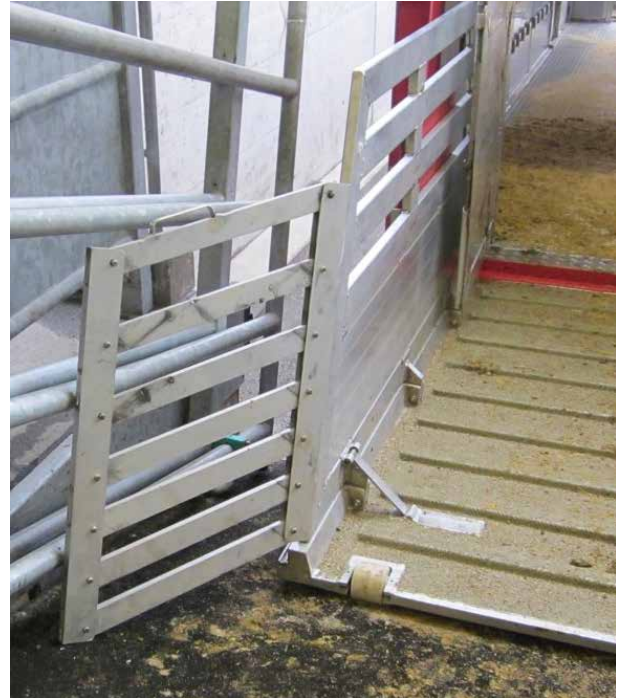
17 Bündige Anschlüsse zwischen Seitenschutzgatter und Fahrzeugwände

Was muss beachtet werden? Darauf achten, dass keine «Löcher» entstehen, durch welche Tiere den Kopf etc. durchstrecken oder gar ausbrechen könnten.

Wieso? Kann ein Tier mit dem Kopf oder den Gliedmassen zwischen Lastwagen und Seitenschutzgeräten, können sich die Tiere ernsthaft verletzen. Sind die «Löcher» so gross, dass ein Tier ausbrechen kann, besteht akute Absturz- und somit sehr grosse Verletzungsgefahr.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.14 Abs. 5: Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen.

Beispiele aus der Praxis



Eine gut eingerichtete Rampe mit Seitenschutzvorrichtung, trittsicherem Boden und ohne Spalten erleichtert das tierschonende Ver- und Entladen.



Löcher zwischen Seitenschutz und Fahrzeugwand.



Reicht der Seitenschutz bis auf Höhe des Fesselgelenks, kann auf einen Ausgleitschutz verzichtet werden.

Belüftung mit Ventilatoren

Was muss beachtet werden? Für alle 3-stöckigen Fahrzeuge ist der Einsatz von Ventilatoren für die Zwangsbelüftung vorgeschrieben. Bei Doppelstocktransportern ist diese optional, aber insbesondere für Schweinetransporte und für Transporte von Kühen zur Alp von Vorteil.

Wieviel Leistung müssen die Ventilatoren bringen? Entsprechend der EU-Richtlinie, an die sich der STS in seiner Richtlinie anlehnt, müssen 60 m³/100 kg LG/h gefördert werden. Zu beachten ist zudem, dass ein gewisser statischer Gegendruck die Leistung der Lüfter beschränkt. Wir rechnen mit einer mittleren Lüfterleistung bei 5–7,5 mm H₂O.

Beispielrechnung: ((maximal mögliche Anzahl Schweine pro Ladeboden x 110 kg)/100 kg)*60 = minimale Luftleistung in m³/h aller Lüfter eines Ladebodens.

Wieso? Durch den geringen Luftraum und die hohe Beladungsdichte können sich Tiertransporter insbesondere bei Standzeiten sehr schnell aufheizen. Die Tiere kommen sehr schnell in Hitzestress, da z. B. Schweine nicht schwitzen können. Um Schäden an den Tieren oder sogar Todesfälle zu vermeiden, ist eine gute Belüftung notwendig.

Wo geregelt? Richtlinie STS Art. 2.12: Lüftung; Tierschutzverordnung SR 455.1 (TschV) Art. 165 Abs. 1 Bst. g, Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119 EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Anh. 1 Kap. VI Abs. 3